SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Karriere-Werkstatt e.V. – eine Initiative des DEHOGA Hamburg (Karriere-Werkstatt e.V.)

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Berufsbildung im Bereich des Gastgewerbes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Wettbewerben (z. B. Hamburger Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen), die Trainings für Wettbewerbe und Weiterbildungskurse.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Karriere-Werkstatt e.V. besteht aus freiwilligen Mitgliedern, die Mitglied des DEHOGA Hamburg e.V. sein müssen. Über Anträge der Mitgliedschaft kann der Vorstand allein entscheiden. Die Mitgliedschaft ist auf maximal 18 Personen beschränkt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Rechte, sie verpflichtet zur Einhaltung der Satzung. Die Leistung von Beiträgen beruht auf freiwilliger Basis. Die Mitgliedschaft ist nicht nur auf natürliche Personen beschränkt.

§ 5

Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell mit einem Förderbeitrag von mindestens 100 € pro Jahr.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – erfolgen. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist das Mitglied an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinszwecke schädigt, seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zuwider handelt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschließung wird durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. **Der Vorstand**
2. **Die Mitgliederversammlung**

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. **Dem Vorsitzenden**
2. **Dem stellvertretenden Vorsitzenden**
3. **Dem Schatzmeister**
4. **Dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für Berufsausbildung im DEHOGA Hamburg e. V.**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungs- und unterschriftsberechtigt.

Kommt es zur Stimmengleichheit bei Beschlüssen im Vorstand, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, er legt den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sie wird vom Vorstand einberufen. Bei Bedarf, insbesondere wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet verlangt. Die Einladungen müssen wenigstens drei Wochen vor der Versammlungstagung schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Jede Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem evtl. bestellten Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

A) Wahl des Vorstandes auf vier Jahre, er bleibt im Amt bis zur Neuwahl,
B) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
C) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
D) Entgegennahme eines detaillierten Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel,
E) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
F) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes wegen eines Ausschlusses.

§ 12

Kassenprüfungen

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse jährlich mindestens einmal zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung tragen sie in der Mitgliederversammlung vor. Notwendigenfalls kann der Vorstand beschließen, eine dritte Person mit der Buch- und Kassenprüfung zu beauftragen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die dahingehenden Anträge den Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Finanzamtes, damit die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Oscar Tiefenthal-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die näheren Einzelheiten werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand übernimmt die Liquidation.

Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1995 der Zustimmung des Finanzamtes.

Satzung vom 28. August 1969 - in der Fassung vom 15. September 2016.